



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 59 - Marktservice und
Lebensmittelsicherheit
Direktion - Gruppe Marktservice
Spittelauer Lände 45
A-1090 Wien
Tel.: (+43 1)4000-59242
Fax: (+43 1)4000-9959210
E-Mail: post@ma59.wien.gv.at
www.marktsicherheit.wien.at

MA 59 - M – 287187-2019-13-BAT

Wien, 13.05.2019

Kennzahl: 02/TAB/01/19

BESCHEID

Gemäß § 286, Abs. 2, Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl 194/1994 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 2 Z. 8 – Anlage VIII und § 3 Abs. 5 der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der für die Wiener Märkte eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2018), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 38/2018 wird der

**Verein
„Einkaufsviertel Taborstraße-Karmelitermarkt“
ZVR-Zl. 536116764
Wien 2, Taborstr. 79**

als OrganisatorIn die Bewilligung zur Abhaltung eines Anlassmarktes im nachstehend genannten Umfang und unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt:

Anlass: **Straßenfest mit Flohmarkt**

Marktgebiet: (siehe Planskizze – im Anhang)

Wien 2 , die Gehsteige der Taborstraße zwischen Obere Donaustraße und Große Stadtgasse – lt. Plan

Ausgenommen sind Flächen, für die eine Bewilligung nach dem Gebrauchsabgabegesetz bzw. der Straßenverkehrsordnung besteht.

Im Marktgebiet bestehen 92 (davon bis zu 3 zu gastronomischen Zwecken und 1 Infostand) Marktplätze (grau markiert Stände – siehe Plan) sowie 1 mobile Toilettenanlage.

**Zu vergebühren:
91 Marktplätze (davon bis zu 3 zu gastronomischen Zwecken)**

Die Marktgebühren für die bewilligten Marktplätze auf öffentlichem Grund, sind mit Erhalt des Bescheides fällig und mittels Zahlschein einzuzahlen. Sie betragen EURO 1.146,60 (dies ist das Produkt aus 91 Marktplätze x 2 Markttag x € 6,30 Marktgebühr). Ein Zahlschein wird per Email übermittelt werden.

Markttage: vom 16.05.2019 bis 17.05.2019

Marktzeiten: von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Aufbau: täglich ab 07:00 Uhr

Abbau: täglich bis längstens 22:00 Uhr

MARKTGEGENSTÄNDE

Hauptgegenstände:

Alle anlassbezogenen Waren, ausgenommen jene, für die ein Verkaufsverbot gem. § 5 Abs. 1 der Wiener Marktordnung sowie § 287 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegt wird (das sind: Gegenstände militärischer Kampfausrüstung, Waffen, originalgetreue oder abgewandelte Nachbildungen von Waffen, pyrotechnische Artikel ab Klasse II, lebende Tiere mit Ausnahme von Fischen, Schalen- und Krustentieren sowie Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen und Tieren nicht vertretbar ist); **Alt- und Gebrauchtwaren**

Nebengegenstände: Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken, sowie genussfertige Lebensmittel

Auflagen und Bedingungen

ALLGEMEINES

- 1) Zufahrten und Zugänge zu bewilligten Garagen, Durchgänge und Zugänge zu Häusern, Grundstücken, Schanigärten und U-Bahn-Aufgänge sowie Zugänge zu Aufzügen sind unbedingt in voller Breite freizuhalten.
- 2) Der freie PassantInnendurchgang unter Freihaltung einer Restgehsteigbreite von 2,00 m muss stets gewährleistet sein (ausgenommen die im Genehmigungsbescheid punktuell angeführten Standorte). Ebenso ist in Kreuzungsbereichen ein seitlicher Abstand von 5,00 m zum Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder einzuhalten.
- 3) Bei fahrbahnseitiger Standaufstellung darf der Verkauf nur in Richtung Hausfront erfolgen.
- 4) Vor Taborstraße ONr. 15 ist der Marktstand Nr. 1 ohne jeglichen Abstand entlang der Schaufenster aufzustellen.
- 5) Vor Taborstraße ONr. 17 sind die Marktstände Nr. 2-4 bei fahrbahnseitiger Standaufstellung nur in einem Mindestabstand von 0,60 m ab Fahrbahnrand zu errichten.
- 6) Vor Taborstraße ONr. 20 und ONr. 22 sind die Marktstände Nr. 92-107 bei fahrbahnseitiger Standaufstellung nur in einem Mindestabstand von 0,50 m ab Gehsteigkante zu errichten und eine Restgehsteigbreite von 2 m zu gewährleisten.
- 7) Vor Taborstraße Onr. 21A sind die Marktstände Nr. 54-55 schaufensterseitig aufzustellen und eine Restgehsteigbreite von 2 m zu gewährleisten.
- 8) In der Taborstraße Ecke Karmelitergasse ist der Marktstand Nr. 53 in einem Mindestabstand von 0,50 m hinter dem Stromkasten (Richtung Fahrbahn) aufzustellen.
- 9) Vor Taborstraße ONr. 28 sind die Marktstände Nr. 74-75 sowie Nr. 80 hausseitig und Nr. 79 straßenseitig aufzustellen und eine Restgehsteigbreite von 1,80 m zu gewährleisten.
- 10) Vor Taborstraße ONr. 26 sind die Marktstände Nr. 81-83 hausseitig aufzustellen.

- 11) Vor Taborstraße ONr. 36 sind die Marktstände Nr. 53-55 hausseitig aufzustellen und eine Restgehsteigsbreite von 1,50 m zu gewährleisten.
- 12) Vor Taborstraße ONr. 35 ist der Marktstand Nr. 61-63 fahrbahnseitig aufzustellen und eine Restgehsteigsbreite von 1,80 m zu gewährleisten.
- 13) Vor Taborstraße ONr. 44/ident mit Blumauergasse vor ONr. 1 ist der Marktstand Nr. 71 hausseitig bei einer Restgehsteigsbreite von 1,80 m aufzustellen.
- 14) Die Marktstände dürfen nur in einem Mindestabstand von 2,50 m zu Hauptwohnungsfenstern aufgestellt werden.
- 15) Nach Ablauf der bewilligten Marktzeit sind täglich sämtliche Gegenstände zu entfernen, ist die Verkehrsfläche zu reinigen bzw. der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 16) Flohmarktwaren (Altwaren) dürfen ausschließlich auf Tischen zum Verkauf feilgehalten werden.
- 17) Hydranten, E - Kästen (ausgenommen jener in Punkt 8 angeführten E-Kasten) sind in einem Umkreis von 1,00 m freizuhalten. Der Zugang muss stets gewährleistet sein.
- 18) Verkaufsstände, Schirme, Absperrungen, etc. sind standsicher aufzustellen.
- 19) Im Falle auftretender Schäden an Einbauten unterhalb des Standes ist das Objekt nach Maßgabe der Einbautendienststellen auf Kosten der Organisatorin bzw. des Organisators zu entfernen.
- 20) Die Oberflächenentwässerung darf nicht behindert werden.
- 21) Beschädigungen der Straßenoberfläche werden auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers von der Magistratsabteilung 28 instandgesetzt.
- 22) Bestehende Einbauten (z.B. Schieberkappen, Schachtabdeckungen) müssen freigehalten werden.
- 23) Transparente oder Abspannungen dürfen nicht an Masten mit Schalteinrichtungen der Wiener Linien, an Bäumen, in Baumscheiben, Grünflächen oder im Straßenbelag verankert werden. Grünflächen dürfen nicht für Aufbauten oder Ausräumungen verwendet werden. Gegebenenfalls sind Grünflächen mittels Abschränkungen zu sichern.
- 24) Taktile Bodeninformationen (sog. Blindenleitsysteme) sind beidseitig in einer Mindestbreite von 1,00 m von Hindernissen freizuhalten.
- 25) Heiße Geräte (wie Maronibratöfen, Kebabgriller, Frittiergeräte, etc.) sind so aufzustellen und abzusichern, dass für PassantInnen keine Verbrennungsgefahr besteht.
- 26) Durch die Marktveranstaltung darf für AnrainerInnen kein über das Marktübliche hinausgehender Lärm und keine Geruchsbelästigung verursacht werden.
- 27) Emissionen aus akustischen Anlagen (insbesondere das Abspielen von Musik) dürfen nicht im Außenbereich erzeugt werden.
- 28) Die Verwendung von Flüssiggas ist verboten.

ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL

- 29) Lampen, die sich in Besuchern zugänglichen Bereichen befinden, müssen bis zu 2 Meter Höhe über der Standfläche mit einem Schutz gegen Bruch versehen sein.
- 30) Wärmeabgebende Betriebsmittel (z.B. Scheinwerferleuchten) sind so anzubringen, dass durch ihren Betrieb keine gefährliche Wärmeentwicklung bzw. Verbrennungsgefahr entstehen kann. Zu brennbaren Gegenständen (Stoffen und dgl.) ist ein ausreichender Abstand (gemäß Herstellerangaben) einzuhalten oder es sind wärmeisolierende, nicht brennbare Unterlagen bzw. Abschirmungen vorzusehen.
- 31) Die Elektroverteiler müssen den Bestimmungen des § 30 der ÖVE-EN 1 Teil 2 entsprechen und die Elektroverteiler im Freien sind gegen den Zugriff unbefugter Personen abzusichern.
- 32) Alle Stromkreise eines zusammengehörenden Anlagenteiles, z.B. eines Verkaufstandes, müssen im Bedarfsfall durch eine einzige Schaltereinrichtung, welche sich vor Ort befindet und leicht

zugänglich sein muss, abgeschaltet werden können. Sofern nur ein Stromkreis mit einem Nennstrom bis zu 16 A vorhanden ist, darf diese Trennung auch durch eine lösbare Steckvorrichtung ausgeführt sein.

- 33) Elektrische Betriebsmittel, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen im Freien müssen mindestens sprühwassergeschützt sein (IPX3).
Kabelsteckvorrichtungen dürfen im Freien nur dann verlegt werden, wenn sie hiezu zugelassen sind.
- 34) Der Anschluss darf nur an das öffentliche Stromnetz über FI - Schalter und genormte Stecker erfolgen. Die Verwendung von motorbetriebenen Stromaggregaten ist untersagt.
- 35) Stromversorgungskabeln, Versorgungsleitungen und dgl. sind entweder am Boden liegend tritt- und stolpersicher zu verlegen, oder überspannt mindestens 3,00 m über Gehwegen oder mindestens 5,5 m Bodenabstand von unterfahrbaren Flächen (Straßen) zu führen.
- 36) Die elektrischen Anlagen, die elektrische Verteilungsanlage (Zuleitung) zu den Verkaufsständen sowie die elektrischen Anlagen in den Verkaufsständen, sind vor Erstinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen. Über diese Überprüfung ist ein Überprüfungsbeleg zu erstellen zu lassen. Dieser ist vor Marktbeginn der MA 59 per Telefax: 01 4000 99 59210 oder per Email: post@ma59.wien.gv.at zu übermitteln.

SCHUTZ DER BÄUME

- 37) Entsprechend dem Wr. Baumschutzgesetz sind sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Bäume zu treffen. Die ÖNORM L 1124 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Veranstaltungen) ist einzuhalten.
- 38) Bezüglich aller Maßnahmen, die den Baum und das gesamte Baumumfeld betreffen, ist vor Veranstaltungsbeginn das Einvernehmen mit der/dem zuständigen MitarbeiterIn der MA 42 herzustellen.

ABFALLBESEITIGUNG - REINIGUNG DES MARKTGEBIETES

- 39) Die Reinigung der Marktflächen ist für den Bereich dieses Anlassmarktes durch den Organisator zu veranlassen. Mit der Reinigung ist längstens eine Stunde nach Veranstaltungsende zu beginnen.

Nach Ablauf der Bewilligung sind sämtliche Gegenstände zu entfernen, bzw. es ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Verursachte Schäden sind auf Kosten des Erlaubnisträgers im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen zu beheben.

Der Organisator hat für die Aufstellung von Müllgefäßen in ausreichender Anzahl zu sorgen.

Begründung

Die vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sind in den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet und entsprechen dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Mit Rücksicht auf den Marktbeginn wurde der gegenständliche Bescheid mündlich erlassen. Da auf das Rechtsmittel der Beschwerde verzichtet wurde, ist gegen diesen Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig.

Hinweise

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

- ⇒ Die auf Gemeindegrund gelegenen Marktplätze sind auf die gesamte Dauer der Organisatorin bzw. dem Organisator zugewiesen (§ 2 Z 8 – Anlage VIII, Z 5 der Marktordnung 2018).
- ⇒ Die Berechnung der Marktgebühr ergibt sich aus Tarifpost 25 der Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Gebühren für die Benützung von Marktflächen, Marktplätzen und Markteinrichtungen für die Wiener Märkte festgesetzt werden (Marktgebührentarif 2018).
- ⇒ Die Organisatorin bzw. der Organisator hat Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung 2018 und des vorliegenden Genehmigungsbescheides durch die BezieherInnen der Marktplätze gewährleistet ist (§ 2 Z 8 – Anlage VIII, Z 6 der Marktordnung 2018).
- ⇒ Die BetreiberInnenliste ist spätestens drei Tage vor Marktbeginn der Magistratsabteilung 59 (Fax: 01 4000 99 59210 oder Email: post@ma59.wien.gv.at) zu übermitteln.
- ⇒ Der Bereich des Marktgebietes ist durch die Organisatorin bzw. den Organisator mittels Zusatztafeln mit der Aufschrift „MARKTGEBIET“ zu kennzeichnen.
- ⇒ Die Organisatorin bzw. der Organisator hat für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes und dessen verlautbarten Verordnungen zu sorgen.

Insbesondere sind dies folgende Punkte:

- Gefährliche Abfälle, Altspeiseöle und –fette sind jedenfalls getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Nicht gefährliche Abfälle (Altpapier, Kartonagen, Weiß- und Buntglas, Metalle, Kunststoffe, biogene Stoffe, Holz und Restmüll) sind jeweils über die entsprechenden Müllbehälter getrennt zu sammeln und zu entsorgen.
- Fetthaltige Abwässer dürfen nur dann über den Kanal entsorgt werden, wenn diese vor der Einleitung über einen geeigneten Fettabscheider geführt werden.

Für den Abteilungsleiter:

Petra Parak

Ergeht an:

- 1) Antragsteller/in: (office@taborstrasse.at)
Verein „Einkaufsviertel Taborstraße-Karmelitermarkt“
Taborstraße 39a
A-1020 Wien

In Abschrift an (per e-mail):

- 2) Bezirksvorsteher für den 2. Bezirk
- 3) Polizeikommissariat Brigittenau f. d. Bezirke 2, 20
- 4) Magistratsabteilung 19
- 5) Magistratsabteilung 28
- 6) Magistratsabteilung 36 – B
- 7) Magistratsabteilung 36 – G
- 8) Magistratsabteilung 46
- 9) Magistratsabteilung 48
- 10) Magistratsabteilung 59 – Bez.Abt. für die Bezirke 2/21-22
- 11) Magistratsabteilung 59 – Marktservice Nord
- 12) Magistratsabteilung 68 – Fahrdienst
- 13) zum Akt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>